



Grund- und Mittelschule Mamming-Gottfrieding

Schulgasse 8 * 94437 Mamming

Tel. 09955 - 93 120 * Fax. 09955 - 931225

schule@ms-mamming.de * www.ms-mamming.de

17.03.2020

Schuleinschreibung bis zum 24. März 2020

Liebe Eltern,

endlich sind die neuen Vorgaben da und ich kann Sie über die diesjährige Vorgehensweise informieren. Angesichts der aktuellen Entwicklungen und der damit verbundenen Sondersituation sind Ausnahmen vom gewohnten Verfahren erforderlich.

1. Administrative Einschreibung

Die Schuleinschreibung an den bayerischen Grundschulen und Förderzentren findet grundsätzlich unverändert im dafür vorgesehenen Zeitraum statt (vgl. § 2 Abs. 2 GrSO).

- **Die persönliche Anmeldung** des Kindes durch mindestens einen Erziehungsberechtigten ist **nicht erforderlich**.
- Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind für das Schuljahr 2020/2021 telefonisch oder schriftlich (auch per Mail) an.
- Die Erziehungsberechtigten übermitteln der Schule die erforderlichen Anmeldeunterlagen fristgerecht bis zum **24.03.2020** per E-Mail (info@ms-mamming.de), auf dem Postweg oder in Ausnahmefällen persönlich.

Erforderliche Anmeldeunterlagen: Alle erforderlichen Informationen zur Schuleinschreibung können Sie auf der Homepage der Schule finden. Formulare stehen Ihnen im Download-Bereich zur Verfügung.

- **Geburtsurkunde oder Stammbuch**
- **Bescheinigung über die Schuleingangsuntersuchung im Kindergarten**
- **Sorgerechtsbeschluss bei alleinerziehenden Eltern**
- **Fragebogen zur Schuleinschreibung**
- **Formular „Informationen für den Notfall“**
- **evtl. Anmeldung zur Mittagsbetreuung**
- **Datenschutzerklärung**
- **Masernimpfbescheinigung bzw. die entsprechende Seite aus dem Impfbuch, zu einem späteren Zeitpunkt im Original vorzulegen.**
- **Anmeldeblatt**

Diese Unterlagen können Sie als Scan oder jpeg Ihrer Mail anfügen oder als Kopie/Ausdruck in den Briefkasten am Hintereingang der Schule einwerfen.

2. Pädagogische Feststellung der Schulfähigkeit

- **Die Pflicht zur Teilnahme des Kindes an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit (vgl. § 2 Abs. 3 GrSO) entfällt vom Grundsatz her.**
- Im begründeten Einzelfall können von der Schule und den Erziehungsberechtigten dafür jedoch auch organisatorische Lösungen gefunden werden, die den Anforderungen des Infektionsschutzes genügen.
- Die Aufgabe der Schule, die Eltern im Vorfeld der Einschulung zu beraten, bleibt unberührt. Die Beratung erfolgt wenn möglich telefonisch, in Ausnahmefällen auf Wunsch der Eltern auch persönlich.
- Die schulische Aufgabe der Beratung und Empfehlung gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Kinder, die zwischen dem 01.07. und dem 30.09. sechs Jahre alt werden (Einschulungskorridor). § 2 Abs. 4 GrSO gilt in diesen Fällen unverändert. Die Beratung erfolgt telefonisch, per Mail oder auf Wunsch der Eltern auch persönlich.
- Der 14.04.2020 als diesjähriges Fristende für die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Inanspruchnahme des Einschulungskorridors behält unverändert Gültigkeit.

Nachdem bereits umfangreiche Gespräche mit den Kindergärten und mit Eltern, die eine Beratung wollten, stattgefunden haben, denke ich, dass hier nur noch sehr wenig Bedarf vorliegen wird.

Hier finden Sie die ausführlichen Bestimmungen, auf die ich mich in diesem Schreiben beziehe:
<https://www.km.bayern.de/eltern/meldung/6903/faq-zur-einstellung-des-unterrichtsbetriebs-an-bayerns-schulen.html>

Vielen Dank für Ihre Mithilfe zur fristgerechten Durchführung der Schuleinschreibung!
Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ulrike Nowak, Rin